



Zeichenerklärung
gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Teiländerung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Teiländerung (Darstellung im genehmigten FNP)

Flächennutzungsplan - Teiländerung für den Bereich Im Brühl im Ortsbezirk Hambach



1. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Teiländerung wurde vom Stadtrat am _____ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom _____ bis einschließlich _____ durchgeführt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom _____ mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
4. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat am _____ entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ abzugeben, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum _____ abzugeben.
6. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
Der Änderungs-Entwurf wurde vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt
(§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

Mit Schreiben vom _____ wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
7. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am _____ nach Abwägung entschieden.
8. Der Stadtrat hat am _____ gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Teiländerung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am _____ unter Hinweis auf § 215 (1) BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister